



Beschluss

Az.: BK7-12-215

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Netzanschluss einer Biogasaufbereitungsanlage

- 1) Landwärme GmbH, Ungerer Str. 40, 80802 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,
Antragstellerin,
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte von Bredow Valentin, Rechtsanwälte Hartwig von Bredow, Dr. Florian Valentin, Littenstraße 105, 10179 Berlin -
- 2) E.ON edis AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
Antragsgegnerin,
- Verfahrensbevollmächtigte: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rechtsanwälte Dr. Holger Stappert, Dr. Angelo Vallone, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf -
- 3) ONTRAS – VNG Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,
Beigeladene,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.01.2013
am 26.02.2013 beschlossen:

1. Die Anträge werden abgewiesen.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft den Anschluss einer Biogasaufbereitungsanlage der Antragstellerin an das Gasversorgungsnetz der Antragsgegnerin.

1. Die Antragstellerin beantragte am 25.09.2008 den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Antragsgegnerin am Standort Feldberg/OT Dolgen. Das Anschlussbegehren wurde am 02.07.2010 durch die Antragsgegnerin abgelehnt. Hierauf leitete die Beschlusskammer am 20.10.2010 ein Verfahren nach § 31 Abs. 1 EnWG gegen die Antragsgegnerin ein. Mit Beschluss vom 25.02.2012 wurde die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin unverzüglich ein unterzeichnetes und ohne weitere Verhandlungen annahmefähiges Angebot vorzulegen. Gegen die Entscheidung der Kammer legte die Antragsgegnerin Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf ein. Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem die Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin Erledigung erklärt hatte.

2. Die Antragsgegnerin hatte der Antragstellerin zuvor ein unter dem 14.03.2011 unterzeichnetes Angebot auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages vorgelegt, welches die Antragstellerin am 18.03.2011 annahm. Gemäß § 1 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 des Netzanschlussvertrags in Verbindung mit Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag ist der Anschluss an das bestehende Netz der Antragsgegnerin am Anschlusspunkt „Woitendorf“ vorgesehen. Am 27.04.2011 übersandte die Antragsgegnerin der Antragstellerin den Entwurf einer Kosten- und Abwicklungsvereinbarung. Diese sah unter Ziffer 2 eine Vorauszahlung des Anschlussnehmers in Höhe von 30 Prozent auf den Kostenanteil des Anschlussnehmers auf die Planungs- und Herstellungskosten vor. Am 12.05.2012 übermittelte die Antragsgegnerin der Antragstellerin einen Entwurf der Ausschreibungsunterlagen und einen Entwurf eines Realisierungsfahrplans. Dieser sah jedoch nur für die ersten Realisierungsschritte konkrete Zeitpunkte vor. Insbesondere war für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses kein konkreter Zeitpunkt vorgegeben. Die Antragstellerin ließ der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 08.07.2011 eine unterschriebene Fassung der Kosten- und Abwicklungsvereinbarung zukommen, in der sie allerdings die Regelung zur Vorauszahlung gestrichen hatte. Die Antragsgegnerin erklärte mit Schreiben vom 15.08.2011 gegenüber der Antragstellerin, dass sie mit der Streichung der Vorauszahlungspflicht nicht einverstanden sei, und übersandte einen überarbeiteten Entwurf des Realisierungsfahrplans. Dieser sah nach wie vor keinen konkreten Zeitpunkt für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses vor. Mit Email vom 02.11.2011 übermittelte die Antragsgegnerin der Antragstellerin Angebote zur Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der Biogaseinspeiseanlage (Anschlusspunkt „Woitendorf“).

3. Parallel dazu wandte sich die Antragsgegnerin an die Beigeladene, um von dieser überprüfen zu lassen, ob eine Deodorierung bei einer etwaigen Rückspeisung über einen Netzkopplungs-

punkt zur Beigeladenen erforderlich wäre. Diese fragte wiederum bei potenziell betroffenen, ihr nachgelagerten Netzbetreibern an, in deren Netz das rückgespeiste, vorodorisierte Gas über das Netz der Beigeladenen gelangen könnte. Hierauf erwiderte die [REDACTED] mit Schreiben vom 01.04.2011, dass sie eine Übernahme vorodorisierten Gases ablehne, da mangels Messung eine Vorodorierung nicht erkannt werde und die bestehende Odorierung rein mengenproportional arbeite. Dies führe wiederum zu einer Überschreitung der Schwefelgrenzwerte, die eine an das Netz der [REDACTED] angeschlossene Erdgastankstelle einhalten müsse. Zudem wandte sich die Antragsgegnerin an die Stadtwerke Prenzlau GmbH, deren Netz über einen anderen Netzkopplungspunkt dem der Antragsgegnerin nachgelagert ist und von der sie bislang unodorisiertes Gas bezieht. Auch die Stadtwerke Prenzlau GmbH lehnte die Einspeisung vorodorisierten Gases bezüglich eines Übergabepunktes ab.

4. Daraufhin startete die Antragsgegnerin ein Ausschreibungsverfahren für eine Deodorierungsanlage. Auf die Ausschreibung gaben drei Unternehmen Angebote für eine Deodorierungsanlage ab. Zwei Angebote entsprachen nicht den Anforderungen der Ausschreibung, da diese nicht den Betrieb und die Wartung der Deodorierungsanlage vorsahen. Ein Angebot war zwar vollständig, enthielt jedoch die Einschränkung, dass der Anbieter keine Garantie auf die Odormittelkonzentration am Austritt der Deodorierungsanlage geben könne. Aus diesem Grund nahm die Antragsgegnerin keines der drei Angebote an. Infolgedessen plante die Antragsgegnerin anstelle einer Rückspeisung über ihr bestehendes Netz in das Netz der Beigeladenen eine zusätzliche Leitung (nachfolgend „Verbindungsleitung“). Die Verbindungsleitung sollte von der ebenfalls neu zu errichtenden (Anschluss-)Leitung zwischen der Biogaseinspeiseanlage und dem Anschlusspunkt „Woitendorf“ abzweigen. Dabei sollte am Anschlusspunkt „Woitendorf“ eine Verbindung mit dem bestehenden Netz der Antragsgegnerin hergestellt werden, während die Verbindungsleitung an einem neuen Koppelpunkt mit dem Netz der Beigeladenen enden sollte. Im Unterschied zur Rückspeisung über das bestehende Netz, in dem odorisiertes Gas transportiert wird, sollte das Gas in der Verbindungsleitung unodorisiert bleiben. Am neu zu errichtenden Koppelpunkt zwischen der Verbindungsleitung und dem Netz der Beigeladenen wäre damit eine Deodorierung entbehrlich. Zwischen den Beteiligten ist strittig, ob es sich bei dieser Leitung rechtlich um einen Bestandteil des Netzanschlusses für die Biogaseinspeiseanlage oder um eine kapazitätserhöhende Maßnahme im Netz der Antragsgegnerin handeln würde.

5. Mit Schreiben vom 21.12.2011 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin die Ergebnisse des Vergabeverfahrens für die Anschlussleitung an das bestehende Gasversorgungsnetz der Antragsgegnerin einschließlich der dafür erforderlichen Anlagenbestandteile mit (Anschlusspunkt „Woitendorf“). Dem Schreiben war auch ein neuer Entwurf eines Realisierungsfahrplans beigefügt. Dieser enthielt nun für alle Schritte der Realisierung einschließlich der Inbetriebnahme des Netzanschlusses konkrete Zeitangaben; als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses wurde der 16.12.2013 veranschlagt. Mit Email vom 17.01.2012 erläuterte die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin, dass sich die Planung dahingehend geändert

habe, dass – neben der Anschlussleitung an das bestehende Netz der Antragsgegnerin – auch eine Verbindungsleitung an das Netz der Beigeladenen gebaut werden solle, da dies die technisch, kaufmännisch und terminlich effizienteste Maßnahme sei. Dem Entwurf des Realisierungsfahrplans lag diese Änderung in der Planung bereits zugrunde. Das Schreiben und der Realisierungsfahrplan bezeichnen Planung und Bau der Verbindungsleitung zum Netz der Beigeladenen und der dafür erforderlichen Anlagenbestandteile als Maßnahmen zur Erhöhung der Netzkapazität bzw. als Netzausbau. Mit Schreiben vom 10.02.2012 und 04.04.2012 begründete die Antragsgegnerin nochmals die Änderung der Planung und erklärte, dass der Antragstellerin hierdurch keine Mehrkosten entstünden. Die Offenlegung der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen für die Verbindungsleitung an das Netz der Beigeladenen lehnte sie ebenso wie eine Offenlegung der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen für die Deodorierungsanlage ab.

6. Die Antragstellerin hat bislang weder den Realisierungsfahrplan noch in von ihr unveränderter Form die Kosten- und Abwicklungsvereinbarung unterzeichnet. [REDACTED]

Die Antragstellerin beantragt mit Antragschrift vom 19.07.2012, geändert mit Schriftsatz vom 17.01.2013 sowie unter teilweiser Antragszurücknahme in der mündlichen Verhandlung zuletzt:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2014, den Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage an das örtliche Gasverteilernetz am Standort Feldberg / OT Dolgen herzustellen, in Betrieb zu nehmen und die beantragte Einspeisekapazität von 350 Nm³/h zu gewährleisten.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, sämtliche Ausschreibungsunterlagen, die die Errichtung der Rückspeisestation, einschließlich einer Deodorierungsanlage, betreffen, gegenüber der Antragstellerin offen zu legen. Dies umfasst insbesondere die der Antragsgegnerin vorliegenden Angebote für die Errichtung einer Rückspeisestation einschließlich Deodorierung sowie etwaige gesonderte Angebote für die Errichtung einer Deodorierungsanlage.
3. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, ihre Planungen zum Netzanschluss und zu den kapazitätserhöhenden Maßnahmen im Einzelnen gegenüber der Antragstellerin offen zu legen. Insbesondere wird die Antragsgegnerin verpflichtet, die voraussichtlichen terminlichen Abläufe und Investitions- und Betriebskosten und den geplanten Verlauf der Verbindungsleitung offen zu legen sowie mitzuteilen, ob die Verbindungsleitung unmittelbar von der Einspeisestation oder über das örtliche Gasverteilernetz (4-bar-Leitung Usadel nach Feldberg) zur Gasleitung der ONTRAS – VNG Gastransport GmbH führen soll.

4. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, einen den gesetzlichen Bestimmungen der Gasnetzzugangsverordnung entsprechenden Realisierungsfahrplan vorzulegen, der als Inbetriebnahmezeitpunkt für den Netzanschluss und den Beginn der Volleinspeisung spätestens den 31.03.2014 vorsieht.
5. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin nicht verpflichtet ist, die Kosten des Anschlussnehmeranteils an den Netzanschlusskosten zu tragen.
6. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin ihren Verpflichtungen gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur nicht nachkommt, wird ihr ein Zwangsgeld im Ermessen der Bundesnetzagentur, mindestens aber in Höhe von 500.000,00 Euro angedroht.
7. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Besonderen Missbrauchsverfahrens.
8. Der Gegenstandswert des Besonderen Missbrauchsverfahrens wird auf mindestens 597.000,00 Euro festgesetzt.

Die Antragsgegnerin beantragt:

Die Anträge sind zurückzuweisen.

Soweit die Antragstellerin weiter beantragt hat, die Verfahrensakten aus dem vorangegangenen Besonderen Missbrauchsverfahren (Az. BK7-10-191) beizuziehen, ist diesem Verfahrensantrag bereits in der mündlichen Verhandlung stattgegeben worden, so dass hierüber nicht mehr zu entscheiden ist.

7. Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass sie durch den Abschluss des Netzanschlussvertrages sowie die Vorlage des Realisierungsfahrplans und der Kosten- und Abwicklungsvereinbarung allen Pflichten aus § 33 GasNZV nachgekommen ist. Insbesondere sei der Entwurf des Realisierungsfahrplans vom 21.12.2011 ordnungskonform, da er die Realisierung eines Anschlusses vorsehe, der den alleinigen Anschluss der Anlage der Antragstellerin an das bestehende Gasversorgungsnetz der Antragsgegnerin auf der Basis des § 33 Abs. 1 GasNZV gewährleiste. Die unmittelbare Anbindung an das Netz der Beigeladenen über eine separate Verbindungsleitung sei hingegen eine kapazitätserhöhende Maßnahme im Sinne des § 34 Abs. 2 GasNZV. Selbst wenn die Leitung, wie die Antragstellerin meine, als Teil der Anschlussleitung zu qualifizieren sei, wäre ein Abstellen der Antragstellerin auf eine andere Anschlussvariante rechtsmissbräuchlich, da die Antragsgegnerin die Kosten für die Anbindung an das Netz der Beigeladenen selbst dann übernimmt, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass diese Kosten ganz oder teilweise nicht umlagefähig sind. Die übrigen Anschlussvarianten seien entweder technisch oder rechtlich unmöglich, zumindest aber mit größeren zeitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten für die Beteiligten verbunden als die von ihr im Realisierungsfahrplan vorgeschlagene Anschlussvariante. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

8. Mit Beschluss vom 05.09.2012 hat die Beschlusskammer Herrn Dipl. Chem Udo Lubenau, DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH, zum Sachverständigen in diesem Verfahren bestellt. Sein Sachverständigengutachten vom 03.12.2012 wurde den Parteien, teilweise unter Schwärzung von als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend gemachten Passagen, übermittelt. Das Gutachten beschäftigt sich insbesondere mit der Aufnahmekapazität des bestehenden Netzes der Antragsgegnerin sowie unterschiedlichen Möglichkeiten, eine ggf. fehlende Aufnahmekapazität durch andere technische Varianten zu kompensieren.

Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass das Gasversorgungsnetz der Antragstellerin derzeit im maßgebenden Netzgebiet keine ausreichende Aufnahmekapazität aufweise. Um einen Abtransport des einzuspeisenden Biogases zu ermöglichen, seien zusätzliche technische Maßnahmen erforderlich. Hierzu untersucht der Sachverständige mehrere denkbare Varianten auf ihre Geeignetheit sowie auf ihre technischen und kommerziellen Vor- und Nachteile.

Der Bau einer Verbindungsleitung zwischen dem Netz der Antragsgegnerin und dem Netz der Stadtwerke Neustrelitz GmbH (Variante 1) oder der Stadtwerke Prenzlau GmbH (Variante 2) könne jeweils für sich genommen auch keine ausreichende Aufnahmekapazität herstellen. Selbst bei einer Verbindung mit beiden Netzen bedürfe es der zusätzlichen Installation mindestens zweier Speicher, um eine ausreichende Aufnahmekapazität herzustellen (Variante 3).

Eine Rückspeisung über das bestehende Netz der Antragsgegnerin in das vorgelagerte Netz der Beigeladenen sei über zwei Netzkopplungspunkte möglich und würde in beiden Fällen eine ausreichende Aufnahmekapazität herstellen. Allerdings bedürfe es entweder einer Messung der Odormittelkonzentration bei anderen der Beigeladenen nachgelagerten Netzen, in welche bereits vorodoriertes Gas aus dem betroffenen Netz der Antragsgegnerin gelangen könne, sowie einer Abstimmung der jeweiligen Odormittelbeimischungen auf diese Messung (sogenannte intelligente Odormittelbeimischung, Varianten 4a und 4b). Dies sei erforderlich, da die Durchmischung im Netz der Beigeladenen nicht ausreiche, um Schäden oder Gefahren in anderen nachgelagerten Netzen auszuschließen. Nach Installation einer intelligenten Odormittelbeimischung sei ein einseitiger Wechsel des Odormittels durch die Antragsgegnerin oder die betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber nicht mehr möglich. Ansonsten komme es zur Mischung unterschiedlicher Odormittel, was zu Schäden und Sicherheitsgefahren in betroffenen Netzen führen könne.

Zudem käme eine Deodorierung in Betracht (Variante 5). Eine Deodorierung sei zwar zum Zeitpunkt des Abschlusses des Netzanschlussvertrages noch nicht Stand der Technik gewesen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne allerdings prinzipiell vom Stand der Technik gesprochen werden, wobei Auslegungsgrößen und Betriebskosten der Adsorber noch nicht fundiert vorlägen.

Der Bau einer Leitung an das Netz der Beigeladenen (Variante 6) oder der Bau einer Leitung an das Netz der Beigeladenen und der Antragsgegnerin (Variante 7) würde eine ausreichende Aufnahmekapazität gewährleisten. Die Kosten der Varianten, die eine ausreichende Aufnahme-

kapazität gewährleisten, seien vergleichbar. Lediglich bei einer der beiden möglichen Rückspeiseoptionen verbunden mit einer intelligenten Odormittelbeimischung sei mit wesentlich geringeren Kosten zu rechnen, während bei einer Verbindung der Anlage der Antragstellerin sowohl mit dem Netz der Antragsgegnerin als auch der Beigeladenen die Kosten wesentlich höher lägen als im Falle der übrigen Varianten. Auch die Realisierungsdauer sei bei allen Varianten vergleichbar. Lediglich im Falle der Rückspeisung verbunden mit einer intelligenten Odormittelbeimischung sei mit einer geringeren Realisierungsdauer zu rechnen.

9. Die Antragstellerin beantragt mit Schriftsatz vom 21.12.2012 weiter,

umfassend Akteneinsicht in das Sachverständigengutachten vom 14.12.2012 zum Thema „Biogaseinspeiseanlage, 17528 Dolgen“ in nicht geschwärzter Fassung und mit sämtlichen Anlagen zu gewähren und entsprechend eine Kopie des Sachverständigengutachtens ohne Schwärzungen zu erhalten.

Hilfsweise hat die Antragstellerin beantragt, Akteneinsicht in folgende Punkte des Sachverständigengutachtens zu gewähren:

1. Die vom Sachverständigen zugrunde gelegten Kosten für die Deodorierung (Schwärzungen auf Seiten 40, 41, 49 und 50).
2. Den Inhalt der drei von der Antragsgegnerin vorgelegten Angebote für Deodorierungsanlagen (S. 40), dort insbesondere die technischen Kennzahlen der angebotenen Anlagen.
3. Die genauen Fließzahlen und sonstigen dem Gutachten zugrunde gelegten Daten der beiden Ferngasleitungen [REDACTED]
[REDACTED]
4. Die Lage des NKP [REDACTED]
[REDACTED]

Die Anlage 32 „Vorzugsvariante Netzanschluss BGEA Dolgen“ (vgl. S. 54 des Gutachtens).

10. Die Beigeladene sowie die [REDACTED] sind mit Schreiben vom 13.09.2012 über das Verfahren unterrichtet worden. Auf ihren Antrag vom 04.10.2012 ist die Beigeladene mit Beschluss vom 29.10.2012 beigeladen worden. Die [REDACTED] haben keinen Beiladungsantrag gestellt.

11. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 28.01.2013 sind die Sach- und Rechtsfragen unter Einbeziehung des Sachverständigen mit den Beteiligten ausführlich erörtert worden. Die Antragsgegnerin hat bestätigt, dass sie die Kosten für die von ihr geplante Verbindungsleitung zum Netz der Beigeladenen sowie die Kosten der dafür erforderlichen sonstigen Anlagen

vollständig übernehmen würde, und zwar unabhängig davon, ob die Kosten im Rahmen der Kostenwälzung anerkannt würden. Die Antragstellerin würde in jedem Fall von diesen Kosten freigestellt, auch wenn sich aufgrund einer verbindlichen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung später herausstelle, dass die Leitung entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin rechtlich als Anschlussleitung zu qualifizieren sei. Die Frage, ob die Verbindungsleitung als kapazitätserhöhende Maßnahme zu werten sei, sei allenfalls im Rahmen eines eigenen Verfahrens zur Umlagefähigkeit der Kosten zu erörtern. Hiervon bliebe die Antragstellerin allerdings unberührt, da sie infolge der Kostenübernahmeerklärung der Antragsgegnerin keine wirtschaftlichen oder rechtlichen Nachteile zu gewärtigen habe. Die Antragsgegnerin erklärte zudem, dass sie hinsichtlich der Variante der Verbindungsleitungen an die Netze der Stadtwerke Neustrelitz GmbH und der Stadtwerke Prenzlau GmbH dem Sachverständigen lediglich die Entfernungen in Luftlinie ohne etwaige Eisenbahnquerungen mitgeteilt habe, mithin dem Gutachten auch lediglich diese Daten zugrunde lägen. Bei einer Detailplanung, von der sie mangels grundsätzlicher Geeignetheit der Varianten 1 bis 3 abgesehen habe, ergäben sich größere Streckenlängen und planerische sowie zeitliche Risiken.

12. Die Antragsgegnerin hat im Nachgang zur mündlichen Verhandlung schriftsätzlich ergänzend ausgeführt. Sie trägt vor, dass die RWE Netzservice GmbH bereits eine Deodorierungsanlage errichtet habe, die derzeit jedoch noch nicht im Dauerbetrieb laufe. Die RWE Netzservice GmbH habe im Dezember 2012 zudem erklärt, dass sie grundsätzlich bereit sei, ihr eine Deodorierungsanlage anzubieten. Hierauf habe sie die RWE Netzservice GmbH um die Erstellung eines Angebots gebeten und ihr die dafür erforderlichen Daten übermittelt. Bislang sei jedoch, das streitgegenständliche Anschlussprojekt betreffend, noch kein Angebot bei ihr eingegangen.

Mit Schriftsatz vom 18.02.2013 hat die Antragsgegnerin diesen Vortrag nochmals dahingehend ergänzt, dass ihr zwischenzeitlich im Rahmen eines weiteren Anschlussprojekts ein Angebot für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Deodorierungsanlage durch die RWE Netzservice GmbH zugegangen sei. Im Rahmen einer ersten kursorischen Bewertung durch ihre zuständigen technischen und kaufmännischen Abteilungen erscheine dieses Angebot im Grundsatz annahmefähig. Allerdings lasse es noch einige Fragen insbesondere hinsichtlich der Betriebsführung offen. Dies betreffe neben der Entsorgung der Adsorbentien vor allem die Frage der ganzjährigen, mindestens 96-prozentigen Verfügbarkeit der Deodorierungsanlage. Hierzu seien weitere Klärungen mit der Anbieterin erforderlich. Sofern die offenen Punkte geklärt werden könnten, sei sie bereit, auch die für den Netzanschluss der Antragstellerin erforderliche kapazitätserweiternde Maßnahme durch eine Deodorierungsanlage zu realisieren, da sich dies auf der Grundlage des nunmehr vorliegenden Angebots voraussichtlich als die kostengünstigste und am schnellsten zu realisierende Alternative darstelle.

Zudem hat die Antragsgegnerin ihren Vortrag zum Bau von Verbindungsleitungen an die Netze der Stadtwerke Neustrelitz GmbH und der Stadtwerke Prenzlau GmbH ergänzt. So müssten hier insgesamt 4 Bahnlinien gequert und mehrere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete umgangen bzw. gequert werden. Infolgedessen würden Trassenlänge, Realisierungsdauer und Kosten erheblich steigen.

13. Die Verfahrensakten aus dem Verfahren BK7-10-191 sind beigezogen worden.

14. Die Beschlusskammer hat die Verfahrensfrist mit Zustimmung der Antragstellerin bis zum 28.02.2013 verlängert.

15. Mit Schreiben vom 18.02.2013 hat die Beschlusskammer gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt sowie der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch Übersendung eines Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Anträge waren abzuweisen, da sie zum Teil unzulässig, zum Teil unbegründet sind.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

1.1. Verfahren

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren im Allgemeinen gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf §§ 31 und 65 Abs. 3 EnWG beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG haben sowohl das Bundeskartellamt als auch die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragsgegnerin als betroffenem Netzbetreiber belegen ist, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Des Weiteren ist im Rahmen des Verfahrens am 28.01.2013 eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 67 Abs. 3 EnWG durchgeführt worden, womit die Beteiligten zugleich über die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung hinaus Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG hatten.

Der Beschluss ist innerhalb der Entscheidungsfrist des § 31 Abs. 3 EnWG ergangen. Die Beschlusskammer hat die Verfahrensfrist mit Zustimmung der Antragstellerin verlängert. Die Verfahrensfrist endet gemäß § 31 Abs. 3 S. 1, 2 und 3 EnWG am 28.02.2013. Diese Frist ist gewahrt.

1.2. Keine Verletzung der Verfahrensrechte der Antragstellerin: Antrag auf Akteneinsicht in die nicht geschwärzte Fassung des Sachverständigengutachtens

Die Verfahrensrechte der Antragstellerin sind gewahrt worden.

(1) Die Beschlusskammer hat mit Beschluss vom 05.09.2012 ein Sachverständigengutachten zur Kapazitätssituation im Netz der Antragsgegnerin und den verschiedenen Anschlussvarianten eingeholt. Das Gutachten beruht vorwiegend auf Daten der Antragsgegnerin und der Beigeladenen sowie eigenen Berechnungen des Sachverständigen. Es wurde in einer ungeschwärzten Fassung der Beschlusskammer am 03.12.2012 vorgelegt. Zunächst wurde der Antragsgegnerin und der Beigeladenen Gelegenheit gegeben, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend zu machen und die entsprechenden Passagen des Gutachtens zu schwärzen. Die geschwärzte Fassung des Gutachtens wurde der Antragstellerin am 14.12.2012 zur Verfügung gestellt.

Auf Anforderung der Beschlusskammer haben die Antragsgegnerin und die Beigeladene daraufhin ihre geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausführlich begründet (siehe Schreiben vom 14.01.2013).

(2) Die mit Schriftsatz vom 21.12.2012 gestellten Akteneinsichtsansprüche der Antragstellerin, die sich auf die geschwärzten Angaben beziehen, werden

abgelehnt.

Der Antragstellerin wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, das Gutachten des Sachverständigen zur Kenntnis zu nehmen und die streitigen Sachfragen mit dem Sachverständigen zu erörtern. Einer weiteren Akteneinsicht in das entschwärzte Gutachten bedarf es auch deshalb nicht, weil es für die vorliegende Entscheidung auf die von der Antragstellerin dargelegten Sachfragen nicht ankommt.

Der Antragstellerin wurden alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Neben der geschwärzten Fassung des Gutachtens betrifft das auch die zusätzlich von der Beigeladenen freigegebenen Anlagen 1 bis 7 sowie 20 bis 25 des Gutachtens. Zudem hatte die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung ausreichend Gelegenheit, Fragen an den Sachverständigen zu richten. Es gab keine Frage der Antragstellerin, dessen Beantwortung der Sachverständige unter Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ablehnen musste. Schließlich zeigt die ausführliche Erwiderung der Antragstellerin zum Sachverständigengutachten (Schriftsätze vom 17.01.2013 und 04.02.2013), dass die geltend gemachten Schwärzungen sie nicht daran gehindert haben, sich eingehend mit den Ergebnissen und Begründungen des Sachverständi-

gen auseinanderzusetzen. Insbesondere konnte die Antragstellerin alle vom Sachverständigen geprüften Varianten einschließlich der zugrunde gelegten Kosten (bis auf die Kosten der Deodorierungsanlage) kommentieren.

Es ist zwar zutreffend, dass einige Detailinformationen noch immer nicht der Antragstellerin gegenüber offengelegt wurden (z.B. Kosten der Deodorierungsanlage). Dies ist aber unschädlich, da es auf diese Details im Ergebnis nicht ankommt (siehe ausführlich dazu unten, Abschnitt 3.). Zudem sind hier Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen, zu deren Wahrung sich die Antragsgegnerin verpflichtet hat. Ferner ist nicht von der Hand zu weisen, dass Kosten von Anlagen und Dienstleistungen, die im Wettbewerb hergestellt und erbracht werden (wie z.B. Deodorierungsanlagen), Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Anlagenhersteller und -betreiber beinhalten. Schließlich sind beim Recht auf Akteneinsicht die Entscheidungen des Verordnungsgebers in der GasNZV zu berücksichtigen. Danach sollen gemäß § 33 Abs. 7 S. 10 GasNZV Auskunftsansprüche des Anschlussnehmers zwar für Anlagen des Netzan schlusses, nicht aber für kapazitätserhöhende Maßnahmen gelten (siehe unten, Abschnitt 3.2.). Diese Regelungen würde man umgehen, wenn man, ohne dass es für die materielle Entscheidung darauf ankäme, das Akteneinsichtsrecht auch auf solche kapazitätserhöhenden Maßnahmen wie Deodorierungsanlagen ertreckte.

2. Zulässigkeit der Anträge

Die Anträge zu 1. und 5. sowie 6., 7., und 8. sind unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Die zulässigen Anträge zu 2., 3. und 4. sind unbegründet.

2.1. Unzulässigkeit des Antrags zu 1.

Der Antrag zu 1. ist unzulässig.

(1) Mit diesem Antrag begehrt die Antragstellerin die unverzügliche Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses der Biogasaufbereitungsanlage an das Netz der Antragsgegnerin sowie die Gewährleistung der beantragten Einspeisekapazität in Höhe von 350 Nm³/h spätestens bis zum 31.03.2014.

(2) Die physische Herstellung und Inbetriebnahme des Netzan schlusses sind im Rahmen der §§ 31 ff. GasNZV (d.h. beim Netzan schluss von Biogasaufbereitungsanlagen) nicht unter Vernachlässigung des verordnungsrechtlich vorgegebenen Planungs- und Ordnungsrahmens durchsetzbar. Die Regelungen des § 33 GasNZV sehen ein gestuftes Verfahren bei der Realisierung von Biogasanschlüssen vor. Die einzelnen Verfahrensstufen sind mit jeweils zu trennenden Rechten und Pflichten der Beteiligten verbunden, so dass dies auch Auswirkungen auf die verfahrensmäßige Durchsetzung von geltend gemachtem Fehlverhalten durch Netzbetreiber hat:

- Zunächst müssen Anschlusspetent und Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag abschließen (§ 33 Abs. 6 und § 33 Abs. 7 S. 1 GasNZV). Das Verhalten des Netzbetreibers im Rahmen des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens eines solchen Netzanschlussvertrags kann der Anschlusspetent im Rahmen eines Verfahrens nach § 31 EnWG überprüfen lassen.

Dies hat die Antragstellerin auch getan, woraufhin die Beschlusskammer die Antragsgegnerin zur Vorlage eines Angebots auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages verpflichtet hat (Beschluss vom 25.02.2011, Az. BK7-10-191).

- Daran anschließend sieht die Gasnetzzugangsverordnung die Planung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber in Zusammenarbeit mit dem Anschlussnehmer vor (§ 33 Abs. 7 S. 1 GasNZV). Zum Zwecke der Planung und Herstellung des Netzanschlusses vereinbaren Netzbetreiber und Anschlussnehmer einen Realisierungsfahrplan (§ 33 Abs. 7 S. 4 GasNZV). Dieser Realisierungsfahrplan hat bestimmten inhaltlichen Maßgaben zu folgen (§ 33 Abs. 7 S. 4 bis 8 GasNZV). Auch in diesem Rahmen hat der Netzbetreiber bestimmte Pflichten zu erfüllen, dessen Beachtung der Anschlussnehmer nach § 31 EnWG überprüfen lassen kann.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist diese Phase bei der Realisierung des Netzanschlusses, so dass die Antragstellerin auch nur die in dieser Phase geltenden Pflichten der Antragsgegnerin überprüfen kann (siehe Antrag zu 4. unten, Abschnitt 2.2.).

- Die letzte Phase betrifft die Umsetzung des zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarten Realisierungsfahrplans (§ 33 Abs. 7 S. 3 GasNZV). Auch in diesem Rahmen kann der Anschlussnehmer das Verhalten des Netzbetreibers überprüfen lassen. Insbesondere könnte er Verstöße gegen die Pflicht zur „unverzöglichen“ Herstellung geltend machen. Ob ihm in dieser Phase u.U. mit der zivilrechtlichen Geltendmachung vertraglicher Rechte ein einfacherer Weg zur Durchsetzung seiner Ansprüche zur Verfügung steht, was im Rahmen eines etwaigen Antrags nach § 31 EnWG hinsichtlich der Beurteilung des Rechtsschutzinteresses von Bedeutung sein mag, ist eine Frage des Einzelfalls und bedarf vorliegend keiner Beurteilung.

Dieses gestufte Verfahren soll den Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen erleichtern (BR Drs. 312/10 vom 20.05.10, S. 90) und insbesondere der Beschleunigung dienen. Diesem gesetzgeberischen Ziel ist dadurch zu entsprechen, dass die einzelnen Stufen auch tatsächlich durchgeführt und ggf. mittels eines behördlichen Verfahrens umgesetzt werden.

Für das vorliegende Verfahren bedeutet dies, dass die Antragstellerin auf die Prüfung des vorgelegten Realisierungsfahrplans sowie das damit im Zusammenhang stehende Verhalten der Antragsgegnerin begrenzt ist. Insbesondere der Antrag auf Festsetzung einer konkreten

Herstellungs- und Inbetriebnahmefrist belegt dies, da ein solcher Termin zwingender Teil des Realisierungsfahrplans ist (siehe § 33 Abs. 7 S. 8 Nr. 7 GasNZV).

Ein darüber hinaus gehender isolierter Anspruch auf Herstellung des Netzanschlusses aus § 33 Abs. 7 S. 1 GasNZV würde dagegen die Pflicht zur Verhandlung und zum Abschluss eines Realisierungsfahrplans ad absurdum führen, weil der Anspruch genau das zum Ziel hätte, was der Realisierungsfahrplan in detaillierter Form regeln soll – die Planung der Herstellung des Netzanschlusses. Aufgrund der spezielleren Regelungen in § 33 Abs. 7 S. 4 bis 8 GasNZV kann im Übrigen ein isolierter Anspruch auf Herstellung des Netzanschlusses inhaltlich nicht über das hinausgehen, was der Verordnungsgeber für den Realisierungsfahrplan geregelt hat. Folglich kann der Anschlussnehmer mit einem isolierten Anspruch nicht mehr erreichen als er mit der Durchsetzung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einem Realisierungsfahrplan erzielen kann.

Dem kann die Antragstellerin auch nicht mit Erfolg entgegen halten, dass dieses gestufte Verfahren und die hieraus folgenden gestuften Rechtsschutzmöglichkeiten einer Verzögerung bei der Herstellung des Netzanschlusses Vorschub leisten würden. Wie das vorliegende Verfahren nachdrücklich belegt, gibt es für die Herstellung „des“ begehrten Netzanschlusses an ein bestimmtes Gasversorgungsnetz in aller Regel eine Vielzahl in Betracht zu ziehender technischer Varianten. Diese unterscheiden sich, ihre grundsätzliche Geeignetheit unterstellt, nicht nur hinsichtlich ihrer technischen und planerischen Risiken, sondern auch hinsichtlich ihrer Kosten sowie vor allem in Bezug auf die Kostenaufteilung zwischen den Vertragsparteien. Sofern sich nicht gleichsam im Wege einer Ermessensreduzierung auf Null nur eine einzige technische Variante aufdrängt, deren Herstellung die Beschlusskammer ohne Weiteres anordnen könnte, dient die Vereinbarung des Realisierungsfahrplans gerade einem Interessenausgleich zwischen den Parteien, bei dem neben den Kostenaspekten zugleich Gesichtspunkte wie die zeitliche Realisierbarkeit und die langfristige Verfügbarkeit des Anschlusses in die Abwägung einbezogen werden müssen. Diesem planerischen Vorgang kann die Beschlusskammer nicht durch die Tenorierung einer Verpflichtung zur Herstellung „des“ Netzanschlusses vorgreifen. Denn entweder bliebe völlig unklar und damit unbestimmt, welcher Netzanschluss bis zu dem beantragten Zeitpunkt realisiert werden soll, womit der eigentliche Streit nicht entschieden würde, oder aber die Beschlusskammer würde sich über diesen – von den Parteien gemeinsam zu verantwortenden – Planungs- und Abwägungsprozess hinwegsetzen.

(3) Der Antrag zu 1. kann auch nicht in einen Antrag auf erneuten Abschluss eines Netzanschlussvertrags umgedeutet werden können. Eine Umdeutung scheidet bereits daran, dass die anwaltlich vertretene Antragstellerin deutlich gemacht hat, dass ihr Antrag auf die tatsächliche Herstellung des Netzanschlusses innerhalb einer bestimmten Frist, nicht hingegen auf eine erneute oder ergänzende Begründung einer vertraglichen Verpflichtung zur Herstellung des Netzanschlusses gerichtet ist. Zudem geht die Beschlusskammer davon aus, dass der Netzan-

schlussvertrag vom 14.3./18.3.2011 weiterhin wirksam ist, so dass das im Wege einer Umdeutung zu erzielende Rechtsschutzziel bereits in Vollziehung des vorangegangenen Missbrauchsverfahren erfüllt worden ist.

Nach § 33 Abs. 6 S. 5 und 6 GasNZV steht die Wirksamkeit des Netzanschlussvertrags unter der aufschiebenden Bedingung, dass innerhalb von 18 Monaten mit dem Bau der Anlage begonnen wird. Dabei werden Zeiträume, in denen der Anschlussnehmer ohne sein Verschulden gehindert ist, mit dem Bau der Anlage zu beginnen, nicht eingerechnet. Sinn und Zweck der Regelung ist es zu verhindern, dass Netzkapazitäten dauerhaft nicht in Betrieb gehender Anlagen blockiert werden (vgl. BR Drs. 312/10 vom 20.05.10, S. 92). Für die Berechnung der Frist kommt es aus Sicht der Beschlusskammer maßgeblich darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Einspeiser verbindlich weiß bzw. wissen kann, wann der Netzanschluss in Betrieb genommen wird. Dies wird in der Regel im Realisierungsfahrplan zu regeln sein (vgl. § 33 Abs. 7 S. 8. Nr. 7 GasNZV). Erst das Wissen um den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses versetzt den Einspeiser in die Lage, den Bau der Anlage wirtschaftlich optimal auf die Inbetriebnahme des Netzanschlusses abzustimmen. Würde man dagegen den Abschluss des Netzanschlussvertrags allein genügen lassen, sähe sich der Anschlussnehmer dem Risiko ausgesetzt, die zugesagten Netzkapazitäten zu verlieren, so dass er mit dem Bau der Aufbereitungsanlage begänne, ohne zu wissen, zu welchem Zeitpunkt die Einspeisung tatsächlich möglich ist. Es ist weder betriebswirtschaftlich für den Anschlussnehmer noch volkswirtschaftlich sinnvoll, den Anschlussnehmer zu zwingen, eine Biogasaufbereitungsanlage zu errichten, deren effektive Nutzung in Ermangelung einer Möglichkeit zur Einspeisung des erzeugten Gases nicht oder nur zeitlich verzögert gewährleistet ist. Folglich ist der Zeitraum, in dem der Anschlussnehmer den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses nicht kennt oder nicht kennen kann, nicht bei der Berechnung der 18-monatigen Frist einzubeziehen. Insofern ist der Anschlussnehmer in diesem Zeitraum ohne sein Verschulden gehindert, mit dem Bau der Anlage zu beginnen.

Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin erstmals mit Vorlage des Realisierungsfahrplans vom 21.12.2011 ein Datum zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses genannt. Zuvor war für alle Beteiligten unklar, zu welchem Datum der Netzanschluss hergestellt werden kann. Ungeachtet der Frage, ob es nach der Vorlage des Realisierungsfahrplans noch zu weiteren Verzögerungen kam, steht für die Beschlusskammer deshalb fest, dass die 18-monatige Frist nach § 33 Abs. 6 S. 5 GasNZV zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abgelaufen war.

Ungeachtet der rechtlichen Zweifelsfragen, die die Antragsgegnerin im Hinblick auf den Fortbestand ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag aufgeworfen hat, geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich auch die Antragsgegnerin an dem von ihr geschlossenen Vertrag weiter festhalten lassen will. Wie sie mit Schriftsätzen vom 04.02.2013 und 18.02.2013 deutlich gemacht hat, ist sie nach wie vor grundsätzlich bereit, das dem Realisierungsfahrplan

vom 21.12.2011 zugrunde liegende Konzept umzusetzen bzw. ggf. anzupassen, jedenfalls aber dem Anschlussbegehren weiterhin nachzukommen.

2.2. Zulässigkeit der Anträge zu 2., 3. und 4.

Die Anträge zu 2., 3. und 4. sind zulässig.

(1) Mit ihrem Antrag zu 2. begehrt die Antragstellerin die Vorlage von Ausschreibungsunterlagen zur Rückspeisestation, einschließlich einer Deodorierungsanlage. Es liegt eine erhebliche Interessensberührung der Antragstellerin vor. Die verordnungsrechtlichen Vorgaben enthalten zugunsten des Anschlussnehmers eine Reihe von Informationsrechten gegenüber dem Netzbetreiber (vgl. § 33 Abs. 7 S. 10 GasNZV). Die Beschlusskammer hat deshalb zu prüfen, ob die Verweigerung der Offenlegung einzelner Unterlagen durch die Antragsgegnerin berechtigt ist. Da die Unterlagen bisher noch nicht vorgelegt wurden, liegt auch eine gegenwärtige Betroffenheit gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 und S. 2 EnWG vor.

(2) Der Antrag zu 3. ist auf die Vorlage von Planungsunterlagen zum Netzanschluss und zu kapazitätserhöhenden Maßnahmen gerichtet. Insbesondere soll die Antragsgegnerin verpflichtet werden, Unterlagen zur geplanten „Verbindungsleitung“ zum Netz der Beigeladenen vorzulegen. Auch dieser Antrag ist vor dem Hintergrund der Informationsrechte gemäß § 33 Abs. 7 S. 10 GasNZV grundsätzlich zulässig. Zwar ist fraglich, ob die Antragsgegnerin diesen Anspruch bereits erfüllt hat, weil von ihr in diesem Zusammenhang bereits einige Unterlagen vorgelegt wurden. Zudem hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 04.02.2012 auch der Antragstellerin gegenüber weitere Unterlagen beigebracht. Für die Zulässigkeit des Antrags kann dies jedoch dahinstehen, da die Antragstellerin darüber hinaus Unterlagen beansprucht. Im Rahmen der Begründetheit ist deshalb zunächst zu klären, auf welche Unterlagen die Antragstellerin Anspruch hat, um in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob diese von der Antragsgegnerin bereits vorgelegt wurden.

(3) Mit dem Antrag zu 4. (ursprünglich Antrag zu 5.) beansprucht die Antragstellerin die Vorlage eines Realisierungsfahrplans, der den Bestimmungen der Gasnetzzugangsverordnung entspricht. Der Antrag ist nicht bereits deshalb unzulässig, weil § 33 Abs. 7 S. 4 GasNZV Verhandlungen zwischen den Parteien über den Inhalt des Realisierungsfahrplans vorsieht. Diese Verhandlungen sollen den Anschlussnehmer vor einseitigen Vorgaben des Netzbetreibers schützen. Damit sollen seine Rechte bei der Planung des Netzanschlusses also gestärkt und nicht geschwächt werden. Der Netzbetreiber bleibt ungeachtet dessen in der Pflicht, den Netzanschluss unverzüglich zu planen und herzustellen (§ 33 Abs. 1 S. 1, Abs. 7 S. 1 GasNZV). Hieraus leitet sich auch die Verpflichtung ab, den Entwurf eines Realisierungsfahrplans zu erarbeiten und mit dem Anschlussnehmer zu verhandeln.

Der Antrag zu 4. ist auch nicht zu unbestimmt, weil die Antragstellerin lediglich die Vorlage eines „gesetzeskonformen“ Realisierungsfahrplans verlangt. In der Begründung des Antrags macht die

Antragstellerin hinreichend deutlich, dass es ihr um die Prüfung der Zulässigkeit der von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Anschlussvariante (Variante 7 im Gutachten) und damit um die Prüfung eines konkreten Verhaltens der Antragsgegnerin geht. Eine erhebliche Interessenberührung ist gegeben, weil sich die Antragstellerin im Vergleich zur Realisierung anderer Varianten des Netzanschlusses sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht benachteiligt sieht. Ob der von der Antragsgegnerin vorgelegte Realisierungsfahrplan tatsächlich den Vorgaben der GasNZV widerspricht und ob die Antragsgegnerin hierdurch tatsächlich in ihren Rechten verletzt wird, ist hingegen eine Frage der Begründetheit des Anspruchs.

(4) Die erhebliche Interessensberührung entfällt auch nicht aufgrund der Behauptung der Antragsgegnerin, [REDACTED]. Deshalb stünde fest, so die Antragsgegnerin weiter, [REDACTED]

Hiergegen sprechen bereits der Abschluss des Netzanschlussvertrages durch die Antragstellerin nach dem ersten Missbrauchsverfahren sowie die nachfolgenden Verhandlungen und auch die Einleitung des zweiten Missbrauchsverfahrens, das für die Antragstellerin über die Kosten ihrer Rechtsverfolgung hinaus mit Blick auf den gesetzlichen Gebührenrahmen ein erhebliches Kostenrisiko birgt. Diese intensiven Bemühungen der Antragstellerin um die Herstellung des Netzanschlusses belegen die Ernsthaftigkeit des Einspeiseverlangens. [REDACTED]

[REDACTED] Selbst wenn die von der Antragsgegnerin vorgelegten Berechnungen zutreffend wären, bliebe es der Antragstellerin unbenommen, [REDACTED]

[REDACTED] Die Anträge der Antragstellerin wären allenfalls dann insgesamt unzulässig, wenn begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit des – [REDACTED] Vorhabens erhoben und belegt werden könnten. Dies ist zur Überzeugung der Beschlusskammer zurzeit nicht der Fall.

2.3. Unzulässigkeit des Antrags zu 5.

Der Antrag zu 5. ist unzulässig.

Mit diesem Antrag beansprucht die Antragstellerin auf der Grundlage von § 33 Abs. 7 S. 12 GasNZV die Feststellung, dass die Antragstellerin nicht verpflichtet ist, Kosten des Anschlussnehmeranteils an den Netzanschlusskosten zu tragen. Dieser Antrag ist unzulässig, jedenfalls aber unbegründet, weil bereits nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, dass ein nach § 33 Abs. 7 S. 12 GasNZV entstandener Kostenerstattungsanspruch des Netzbetreibers erloschen ist. Voraussetzung hierfür wäre nach dem eindeu-

tigen Wortlaut der Norm, dass ein Realisierungsfahrplan abgeschlossen worden ist, dessen Frist aus vom Netzbetreiber zu vertretenden Gründen überschritten worden ist. An einem solchen zwischen den Parteien vereinbarten Realisierungsfahrplan fehlt es jedoch unstrittig.

Die Antragstellerin macht zwar geltend, die Antragsgegnerin habe ihre verordnungsrechtlichen und vertraglichen Pflichten schuldhaft verletzt, in dem sie keinen ordnungsgemäßen Realisierungsfahrplan vorgelegt habe. Folglich sei § 33 Abs. 7 S. 12 GasNZV entsprechend anzuwenden. Damit macht die Antragstellerin im Kern jedoch einen Schadenersatzanspruch geltend, über dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Zivilgerichte zu entscheiden haben, nicht aber die Bundesnetzagentur. Der Antrag ist auch nicht unter (ggf. entsprechender) Berücksichtigung von § 162 Abs. 1 BGB zulässig, wonach eine Bedingung als eingetreten gilt, wenn ihr Eintritt Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert wird. Es verstößt jedenfalls nicht gegen Treu und Glauben, wenn die Antragsgegnerin die Planung und Realisierung des Netzanschlusses nicht weiterbetreibt, solange zwischen den Parteien keine Einigung über die Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden technischen Anbindungsvarianten erzielt wurde, deren Realisierung unterschiedliche technische, ökonomische, zeitliche und rechtliche Risiken beinhaltet. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2.4. Unzulässigkeit der weiteren Anträge zu 6., 7., und 8.

Die weiteren Anträge sind unzulässig.

Mit den Anträgen zu 6., 7., und 8. begehrt die Antragstellerin die Androhung eines Zwangsgelds gegen die Antragsgegnerin, die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Kosten des Verfahrens zu tragen, und den Gegenstandswert des Verfahrens auf 597.000,00 Euro festzulegen. Der Antrag, die Entscheidung mit einer Zwangsgeldandrohung zu verbinden, ist nicht von der Antragsbefugnis nach § 31 EnWG umfasst. Hierüber ist ggf. von Amts wegen, aber nicht auf einen Antrag der Antragstellerin hin zu entscheiden. Der Antrag, der Antragsgegnerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen, ist nicht in dem vorliegenden Verfahren zu entscheiden, da die Vergebührung der Entscheidung Gegenstand eines separaten Verwaltungsverfahrens ist. Aus den gleichen Gründen ist der Antrag, den Gegenstandswert des Verfahrens festzusetzen, als unzulässig abzuweisen. Zudem sieht das EnWG für Missbrauchsverfahren keine Gebühr in Abhängigkeit von dem Gegenstandswert vor, so dass für eine solche Feststellung weder eine Rechtsgrundlage noch Bedarf ersichtlich ist.

3. Begründetheit

Die zulässigen Anträge zu 2., 3. und 4. sind unbegründet. Dabei kann dahinstehen, ob das auf Grundlage der Anträge überprüfte Verhalten der Antragsgegnerin tatsächlich den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Antragstellerin ist jedenfalls durch das Verhalten der Antragsgegnerin weder in ihren Rechten noch in ihren ggf. geschützten wirtschaftlichen Interessen verletzt.

3.1. Ablehnung des Antrags zu 4.: Vorgelegter Entwurf des Realisierungsfahrplans vom 21.12.2011 verletzt Antragstellerin nicht in ihren Rechten

Der von der Antragsgegnerin am 21.12.2011 vorgelegte Entwurf eines Realisierungsfahrplans verletzt die Antragstellerin weder in ihren Rechten noch in ihren ggf. geschützten wirtschaftlichen Interessen. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Antragsgegnerin sich mit Schriftsatz vom 18.02.2013 bereit erklärt hat, den Netzanschluss bzw. die hierfür erforderlichen kapazitätserweiternden Maßnahmen auch auf andere Weise, nämlich durch den Bau einer Deodorierungsanlage, zu realisieren. Der Antrag auf Vorlage eines gesetzeskonformen Realisierungsfahrplans war deshalb abzulehnen.

(1) Die Antragsgegnerin hat in dem von ihr übersandten Entwurf des Realisierungsfahrplans vom 21.12.2011 vorgeschlagen, die Variante 7 des Gutachtens zu realisieren. Dabei soll eine Leitung von der Biogasaufbereitungsanlage in Dolgen bis zum Bestandnetz der Antragsgegnerin in Weitendorf geführt werden (Leitung Dolgen-Weitendorf). Zu diesem Punkt sollen lediglich geringe Mengen geführt werden, da das Bestandsnetz der Antragsgegnerin nicht der Lage ist, erhebliche Mengen aus der Biogasaufbereitungsanlage der Antragstellerin aufzunehmen.

Aus diesem Grund soll mit der Verbindungsleitung zum Netz der Beigeladenen eine weitere Leitung gebaut werden. Diese Leitung soll von der neu zu errichtenden Leitung Dolgen-Weitendorf abzweigen und zu einem bestehenden Netzkopplungspunkt [REDACTED] zwischen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen führen. Sie soll nicht odoriertes Gas aufnehmen und erhebliche Mengen der Biogasaufbereitungsanlage in das Netz der Beigeladenen einspeisen.

(2) Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass es sich bei der Leitung Dolgen-Weitendorf um die Netzanschlussleitung handelt, während die von dieser Leitung abzweigende Verbindungsleitung nach ihrer Rechtsauffassung eine kapazitätserhöhende Maßnahme darstellt.

Die Antragstellerin ist dagegen der Auffassung, dass es sich insgesamt um eine Netzanschlussleitung handelt. Zum einen soll der Netzanschluss an das Netz der Antragsgegnerin und zum anderen an das Netz der Beigeladenen hergestellt werden (sogenannte „kombinierte Einspeisung“). Einen solchen zusätzlichen Netzanschluss an das Netz der Beigeladenen begehre sie jedoch nicht. Sie stimme der Umsetzung einer solchen kombinierten Einspeisung auch nicht zu.

Der Sachverständige hat bestätigt, dass die von der Antragsgegnerin favorisierte Variante technisch umsetzbar ist. Zugleich hat der Sachverständige deutlich gemacht, dass die Umset-

zung dieser Variante 7 zu höheren Gesamtkosten führen würde als die Umsetzung anderer technisch möglicher Varianten.

(3) Die Beschlusskammer kann dahinstehen lassen, ob es sich bei der von der Antragsgegnerin im Entwurf des Realisierungsfahrplans vorgeschlagenen Variante um einen Netzanschluss an ihr eigenes Netz handelt, das mit dem Bau der Verbindungsleitung zum Netz der Beigeladenen lediglich erweitert wird, oder aber um einen kombinierten Netzanschluss an die Netze der Antragsgegnerin und der Beigeladenen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22.08.2012 zwar entschieden, dass der Anschlussnehmer einem kombinierten Anschluss nicht zustimmen muss. Insbesondere muss sich der Anschlussnehmer nicht einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung durch die beteiligten Netzbetreiber beugen. Vielmehr bestimmt allein der Anschlussnehmer, an welches Netz er sich anschließen will. Zugleich machte das OLG aber deutlich, dass ein kombinierter Anschluss (nachfolgend als Y-Lösung bezeichnet) zulässig ist, wenn sich alle Beteiligten darauf einigen, wobei die Rechts- und Investitionssicherheit für den Anschlussnehmer eine besondere Rolle spielt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.08.2012, Az. VI-3-Kart 205/12 (V), Bl. 10 des amtl. Umdruck). Die gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsbeschwerde wurde übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs mit Beschluss vom 11.12.2012 (Az. EnVR 8/12) lediglich über die Kosten zu entscheiden hatte. In den Entscheidungsgründen führte der BGH insoweit aus, dass die Netzbetreiberin in dem dort zu entscheidenden Verfahren die Y-Lösung als eine Variante für den Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage an ihr Gasverteilernetz in ihre Prüfung nach § 33 Abs. 1 S. 1 GasNZV habe einbeziehen müssen. Die Y-Lösung sei „jedenfalls wie eine kapazitätserweiternde Maßnahme gemäß § 33 Abs. 10 i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 3 GasNZV anzusehen“ (a.a.O., Bl. 9 des amtl. Umdrucks, Rn. 17).

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob die Planungen der Antragsgegnerin im vorliegenden Fall mit der Situation in dem o.g. Fall zu vergleichen sind. Aus Sicht der Beschlusskammer ist zwar die Sachlage in den wesentlichen Aspekten vergleichbar, so dass unter Zugrundelegung der Entscheidung des BGH auch hier davon auszugehen ist, dass es sich bei der Variante 7 um eine kapazitätserhöhende Maßnahme handelt oder diese jedenfalls wie eine solche anzusehen ist. Darauf kommt es aber im Ergebnis nicht an. Für das Einspeisebegehren der Antragstellerin ist es nämlich vorliegend anders als in dem gerichtlich entschiedenen Fall unerheblich, wie die Variante 7 rechtlich einzuordnen ist. Für den Anschlussnehmer kann und muss grundsätzlich allein entscheidend sein,

- (a) dass die vom Netzbetreiber vorgeschlagene Anschlussvariante rechtlich und technisch möglich ist (siehe unten, Abschnitt 3.1.1.) sowie
- (b) dass die Anschlussvariante im Vergleich zu anderen technisch möglichen Varianten für ihn wirtschaftlich zumindest gleichwertig ist (siehe unten, Abschnitt 3.1.2.).

Zwar mag eine solche technische Anbindung auch als Netzanschluss an zwei verschiedene Netze gedeutet werden, anstatt einen Netzanschluss an ein Netz zu bilden, das durch eine kapazitätserhöhende Maßnahme erweitert wird. Welche rechtliche Einordnung zutreffend ist, ist dabei für den Anschlusspetenten im Regelfall auch maßgeblich, weil sich hieran für ihn je nach Auslegungsergebnis erhebliche wirtschaftliche Folgen knüpfen. Im einen Fall ist er zur anteiligen Zahlung der Anschlusskosten verpflichtet, während die Kosten im anderen Fall vom Netzbetreiber zu tragen bzw. zu wälzen sind. Liegen ausnahmsweise die oben genannten Voraussetzungen vor, entstehen dem Anschlusspetenten jedoch weder wirtschaftliche noch rechtliche Nachteile, die eine Anordnung nach § 31 EnWG tragen würden. Hat der Anschlussnehmer unabhängig von der zutreffenden dogmatischen Einordnung der geplanten Maßnahme die notwendige Rechts- und Investitionssicherheit, ohne wirtschaftliche Nachteile befürchten zu müssen, kann er die Auswahl der Anschlussvariante durch den Netzbetreiber nicht angreifen. Anderenfalls liefe das Steitschlichtungsverfahren des § 31 EnWG auf eine abstrakte Rechtskontrolle durch den Anschlussnehmer hinaus.

So liegt der Fall hier. Im Einzelnen:

3.1.1. Die im Realisierungsfahrplan vom 21.12.2011 vorgeschlagene Anschlussvariante ist rechtlich und technisch möglich

Die von der Antragsgegnerin im Entwurf des Realisierungsfahrplans vorgeschlagene Anschlussvariante 7 ist technisch möglich und rechtlich umsetzbar.

(1) Es wird weder von den Parteien noch vom Sachverständigen bestritten, dass die Variante 7 technisch umsetzbar ist.

(2) Aus Sicht der Beschlusskammer ist diese Variante auch rechtlich umsetzbar, da die beteiligten Netzbetreiber der Ansicht sind, dass es sich um eine kapazitätserhöhende Maßnahme und nicht um einen kombinierten Anschluss handelt. Beide Netzbetreiber können kapazitätserhöhende Maßnahmen ohne Zustimmung der Antragstellerin umsetzen.

Die Beigeladene hat ihre Zustimmung nur für den Fall verweigert, dass die Variante als Anschluss auch an ihr Netz gewertet wird, da sie sich nicht verpflichtet sieht, den als solchen zu qualifizierenden Anschluss einer Biogasaufbereitungsanlage an ihr Netz durch einen fremden Netzbetreiber zu dulden und diesen zu betreiben. Unter Berücksichtigung ihrer Äußerungen in der mündlichen Verhandlung versteht die Beschlusskammer diesen Einwand dahingehend, dass die Beigeladene zwar grundsätzlich zur technischen Anbindung der geplanten Leitung an ihr Netz bereit ist, dies aber davon abhängig macht, dass ihr ebenfalls keine rechtlichen Nachteile aus einer Qualifizierung als Netzanschlussleitung entstehen. Die Beigeladene verlangt daher von der Antragsgegnerin, dass diese nachvollziehbar darlegt, dass es sich nicht um einen Netzanschluss an ihr eigenes Netz handelt.

(3) Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 11.12.2012, Az. EnVR 8/12) spricht Überwiegendes dafür, dass die gemäß der Variante 7 geplante Verbindungsleitung zum Netz der Beigeladenen jedenfalls wie eine kapazitätserweiternde Maßnahme gemäß § 33 Abs. 10 i.V.m. § 34 Abs. 2 S. 3 GasNZV anzusehen ist. Auch hier kann es im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Netzanschluss keinen Unterschied machen, ob die – aufgrund der Einspeisung von Biogas erforderliche – Rückspeisung durch Maßnahmen am bestehenden Gasverteilernetz sichergestellt wird oder ob anstelle einer solchen Rückspeisung das Biogas über eine weitere Verbindungsleitung unmittelbar in das vorgelagerte Gasverteilernetz eingespeist wird (vgl. BGH, a.a.O. Bl. 10 des amtl. Umdrucks, Rn. 18). Zumindest aber ist die Antragsgegnerin der von der Beigeladenen geforderten Darlegung zur Überzeugung der Beschlusskammer in einer Weise nachgekommen, die auch für die Beigeladene rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile einer etwaigen rechtlichen Fehlbewertung zuverlässig ausschließen, ohne dass es einer endgültigen Entscheidung über die Einordnung bedarf.

Die Frage, ob es sich um eine kapazitätserhöhende Maßnahme, einer Maßnahme im Rahmen des allgemeinen Netzausbaus oder um einen kombinierten Anschluss handelt, ist nur im Einzelfall und unter Zuhilfenahme verschiedener Kriterien zu beantworten (vgl. auch BGH, a.a.O. Bl. 9 ff. des amtl. Umdrucks, Rn. 16 ff.). Zwar stellt § 32 Nr. 2 GasNZV im Wortlaut auf die Verbindung zwischen Biogasaufbereitungsanlage und bestehendem Gasversorgungsnetz ab. Dieser Wortlaut greift allerdings zu kurz, da nicht allein das Bestandsnetz der Antragsgegnerin vor dem Anschlussbegehren den Ausschlag geben kann. Es ist eindeutig, dass es der Antragsgegnerin unbenommen bleibt, auch im Zusammenhang mit einem Netzanschluss ihr Netz bedarfsgerecht auszubauen. Zu einem solchen Netzausbau mag sie im Einzelfall sogar verpflichtet sein (§ 11 Abs. 1 S. 1 EnWG). Sollte die Antragsgegnerin ihr Netz ausbauen, werden die Leitungen und Anlagen, die zum Zwecke des Netzausbaus errichtet werden, nicht automatisch Teil der Netzanschlussleitung. Zudem kann es nicht darauf ankommen, ob die Antragsgegnerin zunächst ihr Netz ausbaut (hier z.B. von Weitendorf bis zum [REDACTED]), wodurch die Verbindungsleitung Bestandteil des „bestehenden“ Netzes der Antragsgegnerin würde, und dann die Leitung zu Biogasaufbereitungsanlage baut, oder ob sie die entsprechenden Bauvorhaben gleichzeitig oder in umgekehrter zeitlicher Reihenfolge betreibt. Würde man dies anders bewerten, hinge das Ergebnis letztlich von Zufälligkeiten ab. Im diesem Fall könnte es sich entweder um eine kapazitätserhöhende Maßnahme im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 3 GasNZV oder um einen allgemeinen Netzausbau handeln, dessen Rechtsfolgen sich nach den allgemeinen Regelungen des EnWG, der GasNZV und GasNEV richtet.

Dafür, dass es sich vorliegend jedenfalls nicht um eine Anschlussleitung handelt, spricht nicht nur der erklärte Wille der Antragsgegnerin, die Leitung zu einem Bestandteil ihres Netzes zu machen, der infolge dieser Widmung als Verbindungsleitung nicht ausschließlich von der Antragstellerin genutzt werden kann, sondern potenziell zur Nutzung für die Allgemeinheit zur Verfügung steht, z.B. für weitere Biogasanlagen oder neu hinzukommende landwirtschaftliche

Abnehmer. Darauf, dass dies aufgrund der geringen Besiedlungsdichte im betreffenden Netzgebiet eher kurz- bis mittelfristig eher theoretischer Natur sein dürfte, kommt es schon deshalb nicht an, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der langen technischen Nutzungsdauer von Gasleitungen nicht unwesentlich ändern können. Auch die Beigeladene, der lediglich an einer Klarheit über den rechtlichen Status der Leitung gelegen ist, hat gegen eine solche Einordnung keine Einwände erhoben. Allein der Betrieb dieser Leitung als nicht odorierter Leitung spricht nicht gegen die Einordnung als kapazitätserhöhende oder allgemeine Netzausbaumaßnahme, weil die Antragsgegnerin in ihrem Netz auch ansonsten nicht odorierter Leitungen betreibt. Schließlich ist nicht erkennbar, dass eine solche Einordnung sonstige negative Effekte hat. Eher das Gegenteil scheint der Fall, da die Antragsgegnerin den Anschluss auch an diese neue Leitung – anders als an eine Anschlussleitung – gewährleisten müsste, sollten sich weitere Anschlusspetenten um einen Netzanschluss bemühen. Sollte die Antragsgegnerin hingegen Kosten umlegen, die mangels Anwendbarkeit der Sondervorschriften zur Biogaseinspeisung überhaupt nicht umlagefähig sind, oder nicht die effizienteste (in der Regel die kostenkünstigste) Variante umsetzen, wäre dies ggf. im Rahmen der ex post-Prüfung des Biogaswälzungsbetrages (§ 20b GasNEV) zu prüfen, nicht aber im vorliegenden Verfahren.

Soweit es zur Realisierung der Variante 7 auf die Zustimmung der Antragstellerin im Rahmen des § 33 Abs. 7 S. 4 GasNZV ankommt, gereicht eine etwaige fehlende Zustimmung jedenfalls der Antragsgegnerin nicht zum Nachteil und führt deshalb nicht dazu, dass der Antragsgegnerin ein missbäuchliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

3.1.2. Die im Realisierungsfahrplan vom 21.12.2011 vorgeschlagene Anschlussvariante ist für die Antragstellerin wirtschaftlich zumindest gleichwertig

Die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Anschlussvariante ist im Vergleich zu anderen technisch möglichen Varianten für die Antragstellerin wirtschaftlich vorteilhaft bzw. zumindest gleichwertig.

(1) Der Antragstellerin entsteht durch die Umsetzung der Variante 7 kein wirtschaftlicher Nachteil, weil der „Beitrag“ der Antragstellerin zu den Kosten des Netzanschlusses durch § 33 Abs. 1 S. 1 GasNZV und die Zusage der Antragsgegnerin gedeckelt ist.

Die Antragsgegnerin hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass sich die Antragstellerin – wie in der GasNZV vorgesehen – nicht an den Kosten der kapazitätserhöhenden Maßnahme beteiligen muss. Die Umsetzung der Variante 7 führt also im Vergleich mit anderen Varianten bei der Antragstellerin zu keinen Mehrkosten (vgl. zuletzt Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 04.02.2013), weil die Kosten für die Verbindungsleitung entweder als kapazitätserhöhende Maßnahme in die Biogaswälzung gemäß § 20b GasNEV eingestellt werden können oder aber dauerhaft von der Antragsgegnerin übernommen werden müssen.

Allerdings kann die Antragsgegnerin gemäß § 20b GasNEV nur Kosten eines effizienten Netzanschlusses oder einer kapazitätserhöhenden Maßnahme nach § 34 Abs. 2 GasNZV wälzen. Bei einer etwaigen ex post-Prüfung der wälzungsfähigen Kosten könnte deshalb ein inzidenter Variantenvergleich stattfinden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass im Nachhinein die Kosten einer vermeintlichen kapazitätserhöhenden Maßnahme nicht anerkennungsfähig sind, weil sich diese nicht als solche herausstellt.

Diese Prüfungen haben jedoch keine wirtschaftlichen Rückwirkungen auf die Antragstellerin. In der mündlichen Verhandlung hat die Antragsgegnerin nämlich zugesagt, etwaige Risiken zu übernehmen. Die Antragsgegnerin hat damit klargestellt, dass die Antragstellerin von den Kosten der Leitung zum [REDACTED] an das Netz der Beigeladenen auch für den Fall freigestellt bleibt, dass es sich entgegen ihrer Rechtsansicht nicht um eine kapazitätserhöhende Maßnahme handelt. Die Antragsgegnerin ist also bereit, das Risiko einer rechtlichen Fehleinschätzung zu tragen. Dies hat die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 04.02.2013 (S. 13) unmissverständlich bestätigt:

„Ein Kostenrisiko für die Antragstellerin durch den vorgelegten Realisierungsfahrplan ist daher selbst dann nicht ersichtlich, wenn es sich bei der Verbindungsleitung nicht um eine kapazitätserhöhende Maßnahme handelt.“

An dieser Zusage wird sie sich festhalten lassen müssen, da ein späteres Abrücken hiervon jedenfalls rechtsmissbräuchlich wäre. Dies zeigt, dass der Antragstellerin keine finanziellen Nachteile aus der Umsetzung der Variante 7 entstehen können.

(2) Auch in zeitlicher Hinsicht entsteht der Antragstellerin kein Nachteil, wenn die von der Antragsgegnerin präferierte Variante umgesetzt wird.

Der Sachverständige hat neben der von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Variante 7 vier weitere Varianten als technisch möglich begutachtet:

- Variante 3: Anschluss an das Bestandsnetz der Antragsgegnerin, Ausbau des Bestandsnetzes der Antragsgegnerin durch Verbindungsleitungen zu den Stadtwerken Prenzlau und Neustrelitz sowie Bau von Gasbehältern zur Zwischenspeicherung,
- Varianten 4a und 4b: Anschluss an das Bestandsnetz der Antragsgegnerin, Rückspeisung in das Netz der Beigeladenen und intelligente Odormittelsteuerung in nachgelagerten Netzen,
- Variante 5: Rückspeisungen aus dem Bestandsnetz in das Netz der Beigeladenen sowie Einbau einer Deodorierungsanlage,
- Variante 6: Leitung von der Biogasaufbereitungsanlage zum Netz der Beigeladenen.

Zwar bezeichnet die Antragsgegnerin in ihrem nachgereichten Schriftsatz vom 18.02.2013 die Variante 5 als die voraussichtlich am schnellsten zu realisierende Alternative, zu deren Realisie-

rung sie auch prinzipiell bereit sei. Aus Sicht der Beschlusskammer ist jedoch bei planerischer Betrachtung keine dieser Varianten zur Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentlich schneller zu realisieren als die Variante, die die Antragsgegnerin in dem Entwurf des Realisierungsfahrplans vorgeschlagen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei allen Varianten Baumaßnahmen vorgesehen sind, deren Umsetzung naturgemäß mit gewissen zeitlichen Risiken verbunden ist. Diese allgemeinen Risiken werden in der vergleichenden Betrachtung deshalb vernachlässigt. Die eigentlichen Baurealisierungszeiten sind laut Gutachten ebenfalls vergleichbar. Bei allen Varianten geht der Sachverständige von reinen Bauzeiten zwischen 9 und 12 Monaten aus, so dass auch diese Bauzeiten in der vergleichenden Betrachtung zu vernachlässigen sind.

Bei der Umsetzung der Variante 3 ist wie bei der Variante 7 mit der Querung von Bahntrassen zu rechnen. Aufgrund der Querung von Bahntrassen ist nach den Feststellungen des Sachverständigen, an denen zu zweifeln die Beschlusskammer keine Veranlassung sieht, mit einem zusätzlichen zeitlichen Aufwand von 18 bis 24 Monaten bis zum Erhalt der erforderlichen Genehmigungen zu rechnen, und zwar unabhängig vom Zustand der Strecke (Gutachten, S. 51). Nach Aussage des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung stellt die Querung einer Bahntrasse den eigentlichen zeitlichen Engpass bei der Realisierung dieser Leitungsprojekte dar. Ferner macht die Antragsgegnerin geltend, dass den Leitungslängen im Sachverständigengutachten nur die Luftlinien zugrunde lägen, während die tatsächlichen Verbindungsleitungen erheblich länger sein würden. Zudem seien allein für die Leitung nach Neustrelitz drei Bahntrassen und für die Leitung nach Prenzlau eine weitere Bahntrasse zu queren. Darüber hinaus hat der Sachverständige deutlich gemacht, dass seinen Berechnungen der Aufnahmefähigkeit der Netze in Prenzlau und Neustrelitz (mit Zwischenspeicherung in zusätzlichen Gasbehältern) nur durchschnittliche monatliche Werte zugrunde lagen. Da Leistungsspitzen aber täglich oder sogar stündlich auftreten können, wäre ggf. mit einer höheren Spitzenleistung zu rechnen. Dieses zusätzliche Risiko ist bei der Variante 3 noch nicht bewertet worden. Auch ohne dies steht zur Überzeugung der Beschlusskammer fest, dass Variante 3 allein aufgrund der erforderlichen Bahnquerungen jedenfalls nicht schneller realisiert werden kann als die Variante 7.

Bei der Umsetzung der Variante 4 (a oder b) kommt es anders als bei der Variante 7 auf die Zustimmung verschiedener nachgelagerter Netzbetreiber an. Diese Netzbetreiber müssen einer intelligenten Odormittelsteuerung in ihren Netzen zustimmen. Diese müssten sie anschließend umsetzen, da über das Netz der Beigeladenen vorodoriertes Gas in ihre Netze gelangen würde. Je nachdem, welche Variante (4a oder 4b) umgesetzt würde, wären entweder sieben oder 12 nachgelagerte Stationen betroffen. Nach Ansicht des Sachverständigen wäre eine intelligente Odormittelsteuerung auch erforderlich, um die Sicherheit (u.a. wegen Mehrfach- und Stoßodorierungen, zukünftige Odormittelmischungen) in den nachgelagerten Netzen zu gewährleisten (S. 27f. und S. 35f. des Gutachtens). Im vorliegenden Fall haben jedenfalls die nachgelagerten

Netzbetreiber [REDACTED] und [REDACTED] erklärt, kein odoriertes Erdgas übernehmen zu können (Anlagen Ag7 und Ag8). Bei dieser Variante ist mit einem Zeitverzug aufgrund dieser Weigerung der Netzbetreiber zu rechnen, obwohl auch die Beschlusskammer eine grundsätzliche Verpflichtung aller Netzbetreiber zur Zusammenarbeit auch im Rahmen des § 34 Abs. 2 GasNZV anerkennt. Ob die Verpflichtung zur Zusammenarbeit hier im Einzelfall die Zustimmung zur Übernahme odorierten Gases sowie den Einbau einer intelligenten Odormittelsteuerung durch die betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber verlangt, ist nicht hier zu entscheiden, sondern wäre ggf. in einem Aufsichtsverfahren gegenüber diesen Netzbetreibern zu klären. Die Antragsgegnerin und auch die Beigeladene hingegen haben keine Möglichkeit sich einseitig über die Weigerung der betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber, odoriertes Gas in deren Netz einzuspeisen, hinwegzusetzen. Es ist deshalb der Antragsgegnerin auch kein missbräuchliches Verhalten vorzuwerfen, wenn sie – wie hier – der Antragstellerin eine andere Variante vorschlägt, die mit diesen Risiken nicht behaftet ist, zumal derzeit weder eindeutig in § 34 Abs. 2 GasNZV noch durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur eindeutig geklärt ist, ob und inwieweit solche Zusammenarbeitspflichten zur konkreten Verpflichtungen der nachgelagerten Netzbetreiber führen.

Bei der Variante 5 ist anders als bei der Variante 7 der Einbau einer Deodorierungsanlage geplant, die verhindern soll, dass odoriertes Gas in das Fernleitungsnetz der Beigeladenen gelangt. Der Sachverständige hat in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass diese Variante technisch möglich ist, aber bisher keine Erfahrungen im Dauerbetrieb bestehen, so dass hinsichtlich der Betriebskosten eine größere Unsicherheit bestehe. Die Antragsgegnerin hat Ausschreibungsverfahren für eine Deodorierungsanlage durchgeführt. Auf die Ausschreibung gaben drei Unternehmen Angebote ab. Zwei Angebote entsprachen nicht den Anforderungen der Ausschreibung, da diese nicht den Betrieb und die Wartung der Deodorierungsanlage vorsahen. Ein Angebot war zwar vollständig, enthielt jedoch die Einschränkung, dass der Anbieter keine Garantie auf die Odormittelkonzentration am Austritt der Deodorierungsanlage geben konnte:

„Angesichts der geringen praktischen Erfahrung an THT-Abreinigung aus Erdgas können wir keine Garantie auf die THT-Konzentration am Austritt der Anlage und auf die minimale Standzeit des Zeolits geben.“ (Anlage Ag21, S. 18.)

Die Beschlusskammer ist zwar weiterhin der Ansicht, dass es nicht zulässig ist, den Anschluss allein unter Berufung darauf zu verweigern, dass bisher noch kein dritter Netzbetreiber die erforderliche Technik zur Deodorierung zum Einsatz gebracht hat oder keine Betriebserfahrungen vorliegen. Der damit verbundene technische Stillstand ist schon deshalb nicht hinzunehmen, weil die Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze, die durch die rechtlichen Instrumente der GasNZV erleichtert und gefördert werden soll, nicht nur im Ausnahmefall, sondern typischerweise mit technischen Herausforderungen verbunden ist, die sich in einem reinen Erdgassystem

nicht stellen bzw. bislang nicht gestellt haben (vgl. BNetzA Beschluss vom 25.02.2011, Az. BK7-10-191, Bl. 40 des amtl. Umdrucks). Das heißt jedoch nicht, dass der Netzbetreiber jegliche Risiken beim Einsatz einer neuen Technik übernehmen muss. Wenn ein Anbieter – wie hier – keine Garantie für die Funktionsfähigkeit einer Anlage übernimmt, ist der Netzbetreiber jedenfalls nicht gezwungen, diese Risiken einfach zu übernehmen (vgl. § 49 EnWG). Erst recht ist er nicht verpflichtet, unter diesen Umständen personal- und kostenintensive eigene Forschungen und Entwicklungen zu betreiben, um dem Anliegen des Anschlusspetenten nachzukommen, dem er im wirtschaftlichen Ergebnis auch auf andere Weise bereit ist, zum Erfolg zu verhelfen. In diesem Fall kann er den Anschlussnehmer – wie hier – auf eine andere Anschlussvariante in seinem Netz verweisen, zumal diese im vorliegenden Fall die Antragstellerin auch nicht mit finanziellen Mehrkosten belastet. Zudem bestünde für den Netzbetreiber die Möglichkeit, mit dem Anschlussnehmer eine angemessene Risikoverteilung zu vereinbaren.

Anders als die Antragstellerin behauptet, ist es nicht unstrittig, dass die Antragsgegnerin heute einen Dritten (RWE Netzservice GmbH) mit Bau und Wartung einer Deodorierungsanlage beauftragen kann. Etwaige mündliche Aussagen gegenüber der Antragstellerin sind dabei unerheblich, es bedürfte vielmehr des Vorliegens eines annahmefähigen, schriftlichen Angebots. Ohne dass die Beschlusskammer Anlass zu Zweifeln an der Aussage der Antragsgegnerin hat, hat diese erklärt, dass auf ihre Anfrage bisher noch kein schriftliches Angebot der RWE Netzservice GmbH vorliegt. Ein solches Angebot lag der Antragstellerin, soweit für die Beschlusskammer ersichtlich, auch zum Zeitpunkt der Entscheidung in dem vorliegenden Verfahren noch nicht vor. Das ihr zwischenzeitlich zugegangene Angebot für den Bau einer Deodorierungsanlage, auf das sich die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 18.02.2013 bezieht, betrifft ein anderes Anschlussprojekt. Ob dieses Angebot nach Leistungsumfang und kommerziellen Bedingungen endgültig annahmefähig ist, was zwischen der Antragsgegnerin und der Anbieterin noch im Detail geklärt werden soll, entzieht sich der Kenntnis der Beschlusskammer und war auch innerhalb der verbleibenden Verfahrensfrist nicht zu klären. Hierauf kommt es auch nicht an. Denn angesichts des erfolglosen Verlaufs des Ausschreibungsverfahrens konnte sich die Antragsgegnerin nicht darauf verlassen, dass ihr ein geeignetes Angebot für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Deodorierungsanlage zugehen würde. In dieser Situation handelte sie nicht missbräuchlich, sondern im wohlverstandenen Interesse der Antragstellerin, indem sie die Planung hinsichtlich einer sicher realisierbaren Alternative vorantrieb. Dass sie sich unmittelbar nach Zugang des Angebots der RWE Netzservice GmbH bereit erklärte, ihre Planungen auch für das Anschlussbegehren der Antragstellerin anzupassen, indem sie sich nunmehr grundsätzlich bereit erklärte (nach Klärung der verbleibenden Fragen) die Variante 5 zu realisieren, belegt dies ebenfalls. Hierin liegt kein missbräuchliches Verhalten. Die von ihr in Aussicht gestellte Anpassung der Planungen beruht nicht auf einem von ihr zu vertretenden Planungsfehler, sondern vielmehr auf einer sachgerechten Berücksichtigung veränderter tatsächlicher Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs.

Variante 6, die von der Antragstellerin ebenfalls abgelehnt wird, hat den gleichen Leitungsverlauf wie Variante 7, so dass mit einem vergleichbaren zeitlichen Aufwand zu rechnen ist. Der zusätzliche Bau einer Leitung zum Bestandsnetz der Antragsgegnerin in Weitendorf fällt als reine Bauzeit ohne besondere Risiken nicht weiter ins Gewicht.

Im Ergebnis hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin also mit dem Entwurf des Realisierungsfahrplans eine Anschlussvariante angeboten, die technisch möglich ist. Zugleich hat sie sich unter Berücksichtigung des Umstands, dass ihr nunmehr für ein weiteres Anschlussprojekt ein Angebot für eine Deodorierungsanlage vorliegt, grundsätzlich bereit erklärt, ihre Planungen entsprechend den Vorstellungen der Antragstellerin anzupassen. Keine der von ihr angebotenen Realisierungsvarianten setzt die Antragstellerin in finanzieller wie in zeitlicher Hinsicht einem Nachteil aus, wenn man sie mit anderen technisch möglichen Varianten vergleicht, deren Realisierung jedoch anders als den angebotenen Varianten derzeit erhebliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Diese können zumindest vorübergehend nicht alleine von der Antragsgegnerin beseitigt werden, die dazu auf Dritte angewiesen ist, deren Verhalten sie nicht unmittelbar beeinflussen kann. Die Antragstellerin ist deshalb durch das Verhalten der Antragsgegnerin weder in ihren Rechten noch in ihren sonstigen geschützten wirtschaftlichen Interessen verletzt. Die Antragsgegnerin hat jedenfalls mit Vorlage des Entwurfs des Realisierungsfahrplans vom 21.12.2011 das ihr zu diesem Zeitpunkt Mögliche getan, um der Verpflichtung nach § 33 Abs. 7 S. 4 GasNZV nachzukommen. Den alternativen Bau einer Deodorierungsanlage musste sie nach dem Scheitern ihres Ausschreibungsverfahrens nicht weiter in Betracht ziehen. Soweit sich erst im Nachgang zur mündlichen Verhandlungen mit dem Angebot der RWE Netzservice GmbH für ein anderes Anschlussbegehren neue Umstände ergeben haben, die möglicherweise eine Umplanung auch des vorliegenden Anschlussbegehrens erfordern, hat sie sich hierzu unverzüglich bereit erklärt. Ein missbräuchliches Verhalten gegenüber der Antragstellerin ist nicht zu erkennen.

3.2. Ablehnung der Anträge zu 2. und 3.

Die Anträge zu 2. und 3 sind ebenfalls abzulehnen.

(1) Mit dem Antrag zu 2. begehrt die Antragstellerin die Offenlegung sämtlicher Ausschreibungsunterlagen, die die Errichtung der Rückspeisestation betreffen. Hierunter fallen nach Ansicht der Antragstellerin auch Unterlagen zur Deodorierungsanlage, insbesondere Angebote für die Errichtung einer Deodorierungsanlage.

Nach § 33 Abs. 7 S. 10 GasNZV hat der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Kosten für Planung und Bau offenzulegen. Hintergrund ist, dass Netzbetreiber und Anschlussnehmer eine gemeinsame Planung durchführen sollen (vgl. § 33 Abs. 7 S. 1 GasNZV).

Der Anspruch auf Offenlegung von Ausschreibungsunterlagen ist bereits deshalb unbegründet, weil der Ausschreibungsprozess nicht der Teil der Planung, sondern der Errichtung ist. Die

Ausschreibung beginnt also erst, wenn der Planungsprozess zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer einvernehmlich beendet ist. Die Verantwortung für die Errichtung liegt jedoch seit der Novellierung der GasNZV im Jahr 2010 allein beim Netzbetreiber. Zudem ist eine Offenlegung der Ausschreibungsunterlagen auch nicht erforderlich, damit der Anschlussnehmer die tatsächlichen und effizienten Investitionskosten prüfen kann. Der Anschlussnehmer muss sich an den Kosten einer Rückspeisestation (ggf. einschließlich Deodorierungsanlage) nicht beteiligen, da sich solche Maßnahmen in aller Regel als kapazitätserhöhende Maßnahme und nicht als Teil des Netzanschlusses darstellen. Folglich hat er kein berechtigtes Interesse, Einblick in die genannten Unterlagen für kapazitätserhöhende Maßnahmen zu nehmen.

(2) Mit dem Antrag zu 3. verlangt die Antragstellerin die Offenlegung der Planungen der Antragsgegnerin zum Netzanschluss und zu den kapazitätserhöhenden Maßnahmen im Einzelnen. Insbesondere soll die Antragsgegnerin die voraussichtlichen terminlichen Abläufe und Investitions- und Betriebskosten und den geplanten Verlauf der Verbindungsleitung offenlegen sowie mitteilen, ob die Verbindungsleitung unmittelbar von der Einspeisestation oder über das örtliche Gasverteilernetz (4-bar-Leitung Usadel nach Feldberg) zur Gasleitung der Beigeladenen führen soll.

Das Begehren der Antragstellerin ist auf der Grundlage von § 33 Abs. 7 Satz 1 und 10 GasNZV grundsätzlich begründet, sofern die Antragsgegnerin über zusätzliche Unterlagen verfügt, die die Antragstellerin bisher nicht einsehen konnte. Die Antragsgegnerin hat jedoch erklärt, dass der Anspruch erfüllt sei und dass keine weiteren Unterlagen zum Netzanschluss als die bereits vorgelegten und mit Schriftsatz vom 04.02.2012 übersandten Unterlagen (Ag24 und Ag25) vorliegen. Die Beschlusskammer hat keinen Anlass, an diesen Aussagen zu zweifeln, zumal die Antragstellerin nicht konkret dargelegt, welche Unterlagen sie vermisst. Soweit sich dieser Vortrag auf Planungsunterlagen zu kapazitätserhöhende Maßnahmen bezieht, gelten die Ausführungen zum Antrag zu 2.

4. Hinweise

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist

bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Diana Harlinghausen
Beisitzerin